
Weisung über die Kostenübernahme von Leistungen durch die Opferhilfeberatungsstellen (externe Weisung OHG)

vom 10.09.2025 (Stand 01.07.2025)

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

eingesehen das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG) und dessen Verordnung vom 27. Februar 2028 (OHV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 10. April 2008 (AGOHG);

eingesehen die Empfehlungen der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) zur Anwendung des Opferhilfegesetzes;

auf Antrag der für das Sozialwesen zuständigen Dienststelle,

beschliesst:

1 Allgemeine Grundsätze

Art. 1

¹ Die vorliegende Weisung soll die Kostenübernahme von Leistungen durch die Opferhilfe-beratungsstellen (OHG-Beratungsstellen) klären.

² Sie soll die Art, die Bedingungen und den Umfang der Leistungen präzisieren, die als Soforthilfe und längerfristige Hilfe gewährt werden, insbesondere was die Notunterkunft, die finanzielle Überbrückung sowie die Hilfe durch Dritte betrifft.

³ Nur Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Straftat stehen, können durch das OHG abgedeckt werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

⁴ Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, wie dem Täter oder der Sozialversicherungen (Art. 4 OHG). Im Rahmen der längerfristigen Hilfe wird der OHG-Kostenbeitrag entsprechend der finanziellen Situation der Person berechnet (Art. 16 OHG).

2 Art und Umfang der Leistungen für Soforthilfe

2.1 Notunterkunft

Art. 2

¹ Die Notunterkunft wird für die Dauer von höchstens 35 Tagen übernommen.

² Der Beherbergungspreis stützt sich auf die vom Staatsrat / von der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) festgelegten Tarife für die anerkannten Notunterkünfte.

³ Die Beherbergung eines Opfers von Menschenhandel erfolgt bevorzugt in einer spezialisierten Einrichtung.

⁴ In Fällen von schwerwiegender Notlage und/oder von bedeutenden Risiken sind auch ausserkantonale Beherbergungen mit einer Dauer von bis zu sieben Tagen möglich. Darüber hinaus muss ein Gesuch für längerfristige Hilfe gestellt werden.

⁵ Bei Mangel an Plätzen in den Notunterkünften oder aus Gründen, die mit der Situation der Person zusammenhängen, kann die Beherbergung (höchstens 35 Tage) auch in einem Hotel, einer Pension oder in einem Gästezimmer zu folgenden maximalen Tagesansätzen erfolgen:

- a) Fr. 130.- für eine Einzelperson;
- b) Fr. 160.- für zwei Personen.

⁶ Die Kostenübernahme der eigenen Wohnung, einer Beherbergung bei Drittpersonen oder in einer Pflegefamilie ist in der Höhe der allenfalls tatsächlich angefallenen Kosten (Mietzinse und Nebenkosten) möglich.

⁷ In Notfällen und solange die OHG-Beratungsstelle den Status als "Opfer" nicht hat beurteilen können, können die Beherbergungskosten für 1 bis 4 Tage als finanzielle Leistung der Soforthilfe übernommen werden.

⁸ Jegliche besonderen Situationen, die mit dieser Weisung nicht geregelt werden können, sind der kantonalen OHG-Verantwortlichen zur Genehmigung vorzulegen.

2.2 Anwalts- und Gerichtskosten

2.2.1 Anwaltskosten

Art. 3

¹ Die Anwaltskosten umfassen gemäss dem Tarif für unentgeltlichen Rechtsbeistand gestützt auf Artikel 7 AGOHG vier Stunden für:

- a) die erste Beratung bei einem Anwalt (rechtliche Beurteilung, mit den Folgen der Straftat verbundene Beratungen), und/oder
- b) die ersten erforderlichen Schritte zur Verteidigung der Rechte des Opfers und zu ihrem Schutze (Art. 28b ZGB).

² Die Bedingungen für die Kostenübernahme werden im Kapitel 7 dieser Weisung festgelegt.

2.2.2 Gerichtskosten

Art. 4

¹ Die Gerichts- und Prozesskosten, allfällige Parteientschädigungen, damit verbundene Honorare zu Lasten des Opfers sowie die mit einem Verfahren oder einem Gesuch für längerfristige Hilfe zusammenhängenden Kosten für Berichte (Feststellungen gewaltbedingter Verletzungen, Berichte von Psychologen/Psycho-therapeuten, usw.) können bis in Höhe von 500 Franken übernommen werden.

2.3 Finanzielle Überbrückung

Art. 5

¹ Wenn die finanziellen Mittel eines Opfers infolge einer Straftat die eigenen Bedürfnisse nicht decken, kann es zur Erreichung des Existenzminimums in den Genuss einer finanziellen Überbrückung gelangen. Diese Art von Hilfe wird höchstens für 35 Tage gewährt.

² Die gewährten Beträge stützen sich auf die Walliser Sozialhilfenormen, welche im Kapitel 5 dieser Weisung präzisiert werden.

-

2.4 Medizinische Hilfe (Maximum 1'000.- Franken)

2.4.1 Medizinische Kosten

Art. 6

¹ Die medizinische Hilfe umfasst die Übernahme eines ärztlichen Befundes sowie die Kosten für Behandlung und Medikamente, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, namentlich Franchise und Selbstbehalte.

² Für nichtversicherte Personen können die Kosten für Behandlung (erforderlich, wirtschaftlich und zweckmässig) und Medikamente übernommen werden.

2.4.2 Zahnbehandlungskosten

Art. 7

¹ Die Zahnbehandlungskosten können gemäss dem anerkannten Tarif übernommen werden, wenn sie aus der Straftat hervorgehen, nämlich:

- a) Notfallbehandlungen;
- b) Zahnsanierung auf Vorlage eines Kostenvoranschlages.

² Die Rechnungen und Kostenvoranschläge können einem Vertrauenszahnarzt unterbreitet werden.

2.4.3 Kosten für Reparatur

Art. 8

¹ Die Kosten für Reparatur und/oder Ersatz von Sonderausstattung und Hilfsmitteln, wie Brillen, Hörgerät, Zahnprothese, können übernommen werden, wenn sie aus der Straftat hervorgehen.

2.5 Kosten für psychotherapeutische Unterstützung

Art. 9

¹ Eine psychotherapeutische oder psychologische Unterstützung kann anerkannt werden. Die Kosten stützen sich auf den anerkannten Tarif.

-

² Wenn die Behandlung eine Reise der Fachperson erfordert, kann für die Hin- und Rückreise, einschliesslich Kosten und Reisezeit, eine einmalige Pauschale gewährt werden.

³ Die Übernahme der psychotherapeutischen und psychologischen Unterstützung ist im Kapitel 6 dieser Weisung festgelegt.

2.6 Kosten für Reparatur und für unerlässlichen Schutz (Maximum Fr. 1'000.-)

Art. 10

¹ Die Kosten für Reparatur und unerlässlichen persönlichen Schutz umfassen:

- a) ein Auswechseln des Schlosses;
- b) das Installieren eines Schlosses mit kodierten Schlüsseln;
- c) eine Sicherheitsstange;
- d) die notwendige Reparatur und Wiederinstandsetzung der beschädigten Wohnungseinrichtung;
- e) eine Sicherheitskette;
- f) den Kauf eines Mobiltelefons mit einer Prepaidkarte (Maximum Fr. 1'000.-);
- g) den Kauf eines Pfeffersprays;
- h) einen Selbstverteidigungskurs;
- i) ausnahmsweise die Umzugskosten auf Vorlage eines Kostenvorschlages, wenn es sich um eines der letzten Mittel handelt, um den Schutz des Opfers zu gewährleisten.

2.7 Fahrtkosten des Opfers (Maximum Fr. 500.-)

Art. 11

¹ Die Fahrtkosten in Verbindung mit der Straftat werden übernommen, wenn sich das Opfer namentlich zur OHG-Beratung, in eine Notunterkunft, zu einem Termin bei der Polizei, beim Anwalt, beim Psychologen oder beim Gericht begeben muss.

-

² Es gelten die Tarife der 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel. Je nach Länge und Anzahl der voraussichtlichen Fahrten wird ein Halbtaxabonnement bezahlt, wenn damit Fahrtkosten eingespart werden können. Wenn das Privatfahrzeug benötigt werden muss, werden die Kilometer zum Preis von 0,50 Franken/km vergütet.

³ Bei einer dringenden Fahrt (z.B. in eine Beherbergungseinrichtung) kann eine Taxifahrt übernommen werden, wenn kein anderes Transportmittel in Betracht gezogen werden kann.

2.8 Übersetzungskosten (Maximum Fr. 1'000.-)

Art. 12

¹ Die Kosten für Übersetzungen (Fahrzeiten und -spesen inbegriffen) durch einen Übersetzungsdienst oder durch eine Privatperson werden übernommen für:

- a) die Besprechungen mit der OHG-Beratungsstelle;
- b) die rechtlichen Beratungen bei einem Anwalt;
- c) die Sitzungen für psychologische Unterstützung;
- d) die Termine im sekundären Netz (Ärzte, Sozialarbeiter, andere Dienste);
- e) die zu übersetzenden Dokumente.

² Im Falle einer Annullierung 24 Stunden vor der Leistungserbringung wird ein Pauschalbetrag für eine Stunde bezahlt. Bei wiederholten Annullierungen sollten die Kosten nicht mehr übernommen werden.

2.9 Andere Kosten (Maximum Fr. 500.-)

Art. 13

¹ Weitere Leistungen können gewährt werden, wenn sie erforderlich sind, um einen aus der Straftat hervorgehenden dringenden Bedarf zu erfüllen.

3 Art und Umfang der Leistungen der Beteiligung an den Kosten für längerfristige Hilfe

Art. 14

¹ Braucht das Opfer eine längerfristige Hilfe, um die Folgen der Straftat zu überwinden, oder eine Hilfe, die in der Soforthilfe nicht vorgesehen ist, so muss ein Gesuch gestellt werden durch den für das Dossier zuständige OHG-Berater mittels des entsprechenden Formulars unter Beilage eines Situationsbeschreibs. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- a) die Art der Straftat;
- b) der Wohnsitzkanton des Opfers;
- c) das Datum und der Ort (Kanton) der Straftat;
- d) den Grad der Beeinträchtigung den das Opfer durch die Straftat erlitten hat;
- e) den physischen und psychischen Gesundheitszustand des Opfers;
- f) die sprachlichen und rechtlichen Kenntnisse des Opfers;
- g) die Hilfe, die von der OHG-Beratungsstelle oder von einem Dritten bereits geleistet wurde;
- h) die Wirkung der Hilfeleistungen oder der getroffenen Massnahmen und die Aussichten auf deren Erfolg;
- i) welche Beziehung das Opfer zum Täter hat;
- j) die familiäre Situation des Opfers;
- k) die Entscheide Dritter bezüglich der Ablehnung der Kostenübernahme (Unfallversicherung, Krankenkasse, unentgeltliche Rechtshilfe, usw.);
- l) die Belege über die finanzielle Situation des Opfers und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Lohnbestätigung und/oder Bestätigung über Sozialleistungen, Steuerveranlagung, Kontostände);
- m) die Stellungnahme des OHG-Beraters;
- n) das Datum des Gesuches;
- o) der Name des OHG-Beraters, der das Gesuch eingereicht hat.

² Im Rahmen des Möglichen wird innerhalb von 15 Tagen über das Gesuch entschieden.

³ Das Verfahren ist in einer internen Weisung der DSW präzisiert.

-

⁴ Der Entscheid über längerfristige Hilfe kann Gegenstand einer Einsprache sein. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides an das Opfer oder an den Leistungserbringer einzureichen. Der Einspracheentscheid kann Gegenstand einer Beschwerde beim Staatsrat sein.

4 Beherbergung

4.1 Notunterkunft

Art. 15

¹ Anerkannt werden Notunterkünfte, die von der FAVA-Stiftung und dem Verein Unterschlupf angeboten werden.

² Die anerkannten und von der OHG-Beratungsstelle übernommen Beträge für Opfer, die in diesen Einrichtungen untergebracht werden, belaufen sich auf:

- a) Fr. 90.-/Nacht für eine volljährige Person;
- b) Fr. 45.-/Nacht für eine minderjährige Person.

³ In diesem Betrag pro Nacht sind nebst den Kosten für Unterkunft auch die Kosten für die Verpflegung enthalten:

- a) Fr. 20.-/Nacht für eine volljährige Person;
- b) Fr. 10.-/Nacht für eine minderjährige Person.

⁴ Wenn das Opfer ein Einkommen hat, mit dem es bestimmte Kosten decken kann (z. B. Löhne, Unterhaltszahlungen ...), kann die Kostengutsprachegarantie für die längerfristige Hilfe vorsehen, dass die Verpflegungskosten nicht übernommen werden und aus dem Einkommen der Person gedeckt werden müssen.

⁵ Wenn in Notunterkünften kein Platz vorhanden ist oder aus Gründen, die mit der Situation der Person zusammenhängen, kann die Beherbergung (maximal 35 Tage) auch in einem Hotel, einer Pension oder einer Privatunterkunft zu folgenden Tageshöchstpreisen erfolgen:

- a) Fr. 130.- für eine Einzelperson;
- b) Fr. 160.- für zwei Personen.

⁶ Die Übernahme der Kosten für die eigene Wohnung, eine Unterkunft bei Dritten oder in einer Gastfamilie ist möglich, soweit dadurch Ausgaben entstehen (Miete und Nebenkosten).

⁷ Ist eine Beherbergung ausserhalb des Kantons erforderlich, werden die Kosten übernommen, die von der vom Kanton anerkannten Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

5 Finanzielle Überbrückung

Art. 16

¹ Wenn die Person im Anschluss an die Straftat nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um ihre Bedürfnisse zu decken, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag zur persönlichen Verfügung überlassen (Taschengeld, Kleidung, Coiffeur, Telefon, Zigaretten, usw.).

² Eine finanzielle Überbrückung wird gewährt, wenn im Anschluss an eine Straftat die Mittel des Opfers dessen Bedürfnisse nicht zu decken vermögen.

³ Die bewilligten Beträge sind nicht identisch und hängen davon ab, ob sich die Person in einer anerkannten Notunterkunft aufhält (Kap. 5.1) oder sich in einer anderen Situation befindet (Kap. 5.2). In bestimmten Fällen können ausserdem situationsbedingte Kosten bewilligt werden (Kap. 5.3).

⁴ Diese finanzielle Überbrückung wird grundsätzlich nur während 35 Tagen geleistet, um es der Person zu ermöglichen, die notwendigen Vorkehrungen bei den Sozialhilfebehörden zu treffen. Für die Abgrenzung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe ist nötigenfalls auf das Grundlagenpapier "Opferhilfe und Sozialhilfe: Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen" abzustützen.

5.1 Überbrückungshilfe in einer Notunterkunft

Art. 17

¹ Dieser Pauschalbetrag entspricht den um 10 Prozent gekürzten Sozialhilfeleistungen und beläuft sich für 2025 auf:

Anzahl Pers.	1	2	3	4	5
1 Tag	Fr. 30,95	Fr. 47,30	Fr. 57,55	Fr. 66,15	Fr. 74,85
35 Tage	Fr. 1'083.-	Fr. 1'656.-	Fr. 2'014.-	Fr. 2'316.-	Fr. 2'620.-

² Der direkt von der Notunterkunft als Verpflegungskosten gewährte Betrag (d. h. Fr. 20.- für einen Erwachsenen und Fr. 10.- für einen Minderjährigen) wird vor der Auszahlung von diesem Überbrückungshilfebetrags abgezogen.

-

5.2 Entfernung- und Fernhaltemassnahmen gegenüber dem Täter (ohne Unterkunft) und andere Unterkunftsarten (Hotel, Bed and Breakfast)

Art. 18

¹ Wenn die Person im Anschluss an die Straftat nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um ihr die Deckung des Existenzminimums zu ermöglichen, kann sie in den Genuss eines Pauschalbetrages kommen. Dieser Betrag wird gestützt auf die Sozialhilferichtlinien berechnet und beträgt für 2025:

Anzahl Pers.	1	2	3	4	5
1 Tag	Fr. 34,35	Fr. 52,55	Fr. 63,95	Fr. 73,55	Fr. 83,15
35 Tage	Fr. 1'203.-	Fr. 1'840.-	Fr. 2'238.-	Fr. 2'574.-	Fr. 2'911.-

² Wenn die Person über Einnahmen verfügt, werden die Beträge entsprechend reduziert.

5.3 Situationsbedingte Kosten

Art. 19

¹ Wenn die Person ihre Wohnung in einer Notsituation und ohne persönliche Sachen verlassen hat, kann während der ersten Wochen die Zusammenstellung einer Kleiderausstattung bewilligt werden - auf Vorlage einer Rechnung und in der Höhe von maximal 200 Franken (pro Person).

6 Psychotherapeutische und psychologische Unterstützung

Art. 20

¹ Dieses Kapitel klärt die Übernahme der durch Dritte im Rahmen des OHG erbrachten psychotherapeutischen und psychologischen Unterstützung.

² Es stützt sich auf die am 2. April 2024 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter.

6.1 Qualifikation der Leistungserbringer

6.1.1 Psychiater und nach KVG zugelassene Psychotherapeuten

6.1.1.1 Mit ärztlicher Anordnung

Art. 21

¹ Die psychotherapeutische Unterstützung wird in der Regel von einer Fachärztin/einem Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH oder von einer/einem nach KVG zugelassenen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten (nach Psychologieberufegesetz) gewährleistet.

² Es ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das Opfer entweder ärztliche Psychotherapie in Anspruch nimmt oder sich um eine ärztliche Anordnung für eine Therapie bei einer/einem nach KVG zugelassenen Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten bemüht. Die Unterstützung wird je nach ärztlicher Anordnung für 10 bis 15 Sitzungen als Soforthilfe, einmal verlängerbar um maximal 15 Sitzungen, und anschliessend für 15 oder 30 Sitzungen als längerfristige Hilfe anerkannt, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist. Die Opferhilfe übernimmt in diesen Fällen die anfallenden Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt).

³ Es wird im Übrigen auf die am 2. April 2024 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter verwiesen.

6.1.1.2 Ohne ärztliche Anordnung

Art. 22

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Inanspruchnahme ärztlicher Psychotherapie oder auf eine ärztliche Anordnung verzichtet werden und die Kosten können von der Opferhilfe übernommen werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn:

- a) das Opfer ohnehin keine Leistungen der Grundversicherung erhält (Prämienausstände, schwarze Liste);
- b) das Opfer keine Krankenversicherung hat (sans papiers);
- c) die Krankenversicherung über die Eltern läuft und diese nicht informiert werden sollen;

-
-
- d) im Rahmen der Soforthilfe, wenn die vorgängige Kontaktaufnahme mit einem Arzt eine zu grosse Hürde für die Inanspruchnahme einer Therapie darstellt, oder
 - e) im Rahmen der längerfristigen Hilfe, wenn der Arzt nicht berechtigt ist, mehr als 10 Sitzungen anzuordnen (kein FMH Arzt).

² Die psychotherapeutische Unterstützung kann in diesen Fällen für 10 Sitzungen als Soforthilfe gewährt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung als längerfristige Hilfe ist für 30 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

³ Die Opferhilfe übernimmt die Leistungen in Anwesenheit des Patienten, die Erstellung von Berichten und die Gespräche mit dem Netzwerk.

6.1.2 Andere Leistungserbringer

6.1.2.1 Nach KVG nicht zugelassene Psychotherapeuten

Art. 23

¹ Für die Durchführung von psychotherapeutischen Sitzungen muss die Fachperson eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/ anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz) sein. Die psychotherapeutische Unterstützung kann für 10 Sitzungen als Soforthilfe gewährt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung als längerfristige Hilfe ist für 30 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

² Die Opferhilfe übernimmt die Leistungen in Anwesenheit des Patienten, die Erstellung von Berichten und die Gespräche mit dem Netzwerk.

6.1.2.2 Spezialisierte Psychologen und Vereinigungen

Art. 24

¹ Ausserdem können die im Bereich der Opferhilfe spezialisierten Psychologen um eine Anerkennung bei der OHG-Verantwortlichen ersuchen, damit sie im Rahmen der psychologischen Unterstützung entschädigt werden können. Die Anerkennung wird nach Prüfung des Dossiers durch die OHG-Verantwortliche und durch ein Vorstandsmitglied der Assoziation der Psychologinnen und Psychologen des Wallis gewährt.

-

² Zudem ist die von den Vereinigungen wie z.B. ESPAS, AVPU und As'tra angebotene psychologische Unterstützung sowohl als Einzeltherapie als auch als Gruppentherapie anerkannt.

³ Die psychologische Unterstützung kann für 10 Sitzungen als Soforthilfe gewährt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung als längerfristige Hilfe ist für 20 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

⁴ Die Opferhilfe übernimmt die Leistungen in Anwesenheit des Patienten, die Erstellung von Berichten und die Gespräche mit dem Netzwerk.

6.1.2.3 Komplementär-Therapie und andere therapeutische Massnahmen

Art. 25

¹ Um mit einer Therapie innert kurzer Frist beginnen zu können oder weil manche Opfer besser auf eine körper- als eine gesprächsorientierte Therapie ansprechen, können auch Komplementär-Therapien durch die Opferhilfe finanziert werden. Die Therapie ist von einem Komplementär-Therapeuten mit eidgenössischem Diplom durchzuführen.

² Auf Empfehlung der Opferhilfeberatungsstelle können für Erwachsene zwei Kostengutsprachen geleistet werden bei einem Komplementär-Therapeuten für maximal 30 Sitzungen (15 Sitzungen im Rahmen der Soforthilfe und 15 Sitzungen im Rahmen der längerfristigen Hilfe).

³ Letztlich können in aussergewöhnlichen Situationen und mit der Zustimmung der OHG-Verantwortlichen auch andere therapeutische Massnahmen gewährt werden (z.B. begleitende Therapie oder Ersatztherapie für Kinder/ Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen). Die Qualität der erbrachten Leistungen muss im Zentrum der Betreuung stehen. Eine Kostenübernahme der Unterstützung ist für maximal 15 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

6.2 Subsidiarität

Art. 26

¹ Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, wie dem Täter oder der Sozialversicherungen (Art. 4 OHG). Das bedeutet, dass bereits bei der Wahl des Leistungserbringers vorab diejenigen Leistungserbringer zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) bzw. Grundversicherung (KVG) abrechnen können

-

6.3 Dauer der Finanzierung der Leistungen

Art. 27

¹ Die von den OHG-Beratungsstellen gewährte psychologische Hilfe muss als Folge der Straftat notwendig, zweckmässig und wirksam sein und Aussicht auf Erfolg haben (Art. 14 OHG).

² Ist die Fortführung der Psychotherapie zur Bewältigung der Straftatfolgen weiterhin notwendig, müssen insbesondere die Angemessenheit und die Kausalität eingehend überprüft werden. Wenn und soweit eine Kostengutsprache des Krankenversicherers sowie ein entsprechender Therapiebericht vorliegen, können weitere Kostengutsprachen geleistet werden, bis von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit mehr erwartet werden kann. Erfahrungsgemäss sind die Folgen der Straftat spätestens nach 80 Sitzungen weitgehend beseitigt.

³ Für nicht über die Grundversicherung finanzierte Psychotherapien können nur in Ausnahmefällen weitere Kostengutsprachen erteilt werden und es ist zu klären, ob ein Wechsel zu einer von der Grundversicherung finanzierten Therapie zumutbar ist.

6.4 Umfang der Finanzierung der Leistungen

Art. 28

¹ Die Dauer einer Einzelsitzung beträgt in der Regel 60 Minuten, maximal jedoch 90 Minuten.

² Die Leistungen werden für Psychotherapeuten zum von der Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) anerkannten Stundenansatz von 154,80 Franken und für Psychologen zum Stundenansatz von 142 Franken in Rechnung gestellt. Für die Gruppentherapien beträgt der anwendbare Tarif pro Sitzung maximal 110 Franken für Erwachsene und maximal 170 Franken für Kinder/Jugendliche.

³ Die Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, die nach KVG anerkannt ist, erfolgt gemäss TARMED. Die daraus anfallenden Franchisen/Selbstbehaltskosten werden von der Opferhilfe übernommen, soweit sie mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, die Höhe der von der Straftat gewählten Franchise zu reduzieren. Franchisen/Selbstbehaltskosten für mit der Psychotherapie verbundene Aufwendungen (Arztbesuch, Medikamente, Leistungen in Abwesenheit des Patienten, Therapiebericht) können ebenfalls von der Opferhilfe übernommen werden.

-

⁴ Wird ausnahmsweise auf die Geltendmachung vorrangiger Leistungen (wie KVG, UVG, VVG) verzichtet, werden die Kosten gemäss den geltenden Tarifen vergütet.

⁵ Der Leistungserbringer sollte vom Opfer keine höheren Kosten verlangen, es sei denn, der OHG-Kostenbeitrag erfolgt anteilmässig (Art. 16 Bst. b OHG). In diesem Fall kann der Leistungserbringer das Opfer auffordern, die Differenz zwischen dem anerkannten Stundensatz und dem vom OHG bezahlten Betrag zu bezahlen.

⁶ Wenn der Therapeut anreisen muss, werden die Reisekosten pauschal vergütet (Fr. 77,40 für einen Psychotherapeuten und Fr. 71.- für einen Psychologen).

6.5 Therapiebericht

Art. 29

¹ Für Leistungen nach KVG wird spätestens ab der 31. Sitzung ein Therapiebericht verlangt. In allen anderen Fällen ist bei einem Gesuch für längerfristige Hilfe ein Therapiebericht einzuholen. Ein Muster eines "Therapieberichts" mit den mit der OHG-Kostenübernahme verbundenen Fragen steht den Fachpersonen zur Verfügung. Die Kosten für die Verfassung dieses Berichts können im Rahmen der Opferhilfe übernommen und auf Grundlage der tatsächlich für die Verfassung aufgewendeten Zeit (maximal eine Stunde) sowie gestützt auf den oben aufgeführten anerkannten Tarif in Rechnung gestellt werden.

6.6 Übersicht

Art. 30

¹ In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Übersicht über die psychotherapeutische und psychologische Unterstützung:

-

Qualifikation	Kapitel	Anzahl Sitzungen SH	Anzahl Sitzungen LH	Maximal SH 1LH	Tarif maximal
Nach KVG zugelassener Psychotherapeut - mit ärztlicher Anordnung	6.1.1.1	10-15 / +15	15-30	80	Fr. 154,80
Nach KVG zugelassener Psychotherapeut - ohne ärztliche Anordnung	6.1.1.2 (a, b, c, e)	10	30	40	Fr. 154,80
Nach KVG zugelassener Psychotherapeut - ohne ärztliche Anordnung	6.1.1.2 (d)	10	-	10	Fr. 154,80
Psychotherapeut ohne KVG Zulassung	6.1.2.1	10	30	40	Fr. 142.-
Notfallpsychologie (AVPU)	6.1.2.2	10	20	30	Fr. 154,80
Spezialisierte Psychologen und Vereinigungen	6.1.2.2	10	20	30	Fr. 142.-

Qualifikation	Kapitel	Anzahl Sitzungen SH	Anzahl Sitzungen LH	Maximal SH 1LH	Tarif maximal
Gesprächsrunden	6.1 2.2	10	20	30	Fr. 110.- / 170.-
Komplementär-Therapie	6.1.3	15	15	30	Fr. 142.-
Andere therapeutische Massnahmen	6.1.3	(15)	(15)	15	Fr. 142.-

7 Juristische Hilfe und Verfahrenskosten

Art. 31

¹ Dieses Kapitel klärt die Übernahme der Kosten für juristische Hilfe Dritter im Rahmen des OHG sowie die Übernahme von Verfahrenskosten.

² Es stützt sich auf die am 22. Oktober 2019 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich der Übernahme von Kosten für juristische Hilfe Dritter sowie auf die am 30. Oktober 2014 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung der Handhabung des Kostenrisikos für Opfer im Strafverfahren.

-

7.1 Juristische Hilfe

7.1.1 Auftragnehmer

Art. 32

¹ Um eine sachgerechte und wirksame Wahrung der Interessen der Opfer zu gewährleisten, muss die durch die Opferhilfe übernommene juristische Hilfe von einem Anwalt erbracht werden. Dieser muss bei der Anwaltskammer desjenigen Kantons eingetragen sein, in dem er seine Geschäftsadresse hat.

² Die Vorkehrungen können unter Aufsicht und Verantwortung des Praktikumsleiters von einem Anwaltspraktikanten getroffen werden.

7.1.2 Subsidiarität

Art. 33

¹ Die Kostenübernahme durch die Opferhilfe ist subsidiär gegenüber der Übernahme durch Dritte (insbesondere unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung). Die Leistungen werden nur dann endgültig gewährt, wenn weder die Täterschaft noch eine andere verpflichtete Person oder Institution für die Kosten aufkommt.

² In Verfahren, in welchen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann, muss sofort ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden (Art. 17 der Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV)), ausser wenn dieses keine Aussicht auf Erfolg hat, weil von vornherein klar ist, dass die finanzielle Situation des Opfers den Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege eindeutig überschreitet.

³ Die OHG-Beratungsstelle ist an den Entscheid der unentgeltlichen Rechtspflege, der die Vertretung durch einen Anwalt als nicht notwendig erachtet, nicht gebunden. Ausschlaggebend ist die Situation des Opfers als Ganzes und nicht nur die sich stellenden rechtlichen Fragen.

⁴ Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, kann das Opfer grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe erheben. Für notwendige Handlungen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem durch die unentgeltliche Rechtspflege abgedeckten Verfahren stehen, kann die Opferhilfe auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise eine Kostenübernahme gewähren (z.B. notwendige aussergerichtliche oder vorprozessuale Vorkehrungen).

-

⁵ Im Falle eines Strafverfahrens, welches zu einem Urteil führt, müssen die aus der Straftat herrührenden Kosten bei der Täterschaft als Zivilforderung oder Parteientschädigung einverlangt werden. Dazu gehören auch die durch die OHG-Beratungsstelle garantierten oder vorausbezahlten Anwaltskosten.

⁶ Für die Einforderung der Beträge bei der Täterschaft sind die entsprechenden Schritte einzuleiten, insbesondere mittels Betreibungsverfahren, ausser wenn diese keine Aussicht auf Erfolg zu haben scheinen (z.B. zahlungsunfähiger, abwesender oder zu einer langfristigen Freiheitsstrafe verurteilter Schuldner) oder wenn es aufgrund der Umstände unverhältnismässig ist (z.B. im Ausland wohnhafter renitenter Schuldner, Schuldner ohne bekannte Adresse oder bekannten Wohnsitz).

⁷ Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, die über die Parteientschädigung hinausgehen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Parteientschädigung aufgrund eines teilweisen Freispruchs reduziert wurde.

⁸ Vor Beginn von Vergleichsverhandlungen und Abschluss eines Vergleichs, der den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Anwaltskosten vorsieht, ist bei der Beurteilungskommission OHG ausdrücklich eine Kostengutsprache zu verlangen. Diese kann gewährt werden, wenn der Verzicht auf die Parteientschädigung nötig und zweckmässig ist.

7.1.3 Leistungen

Art. 34

¹ Die anwaltliche Vertretung muss notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit sind unter anderem:

- a) der Grad der Beeinträchtigung des Opfers;
- b) die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen: dies namentlich mit Blick auf Alter, soziale Lage, Sprach- und Rechtskenntnisse sowie gesundheitliche und psychische Verfassung;
- c) die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles;
- d) die Erfolgsaussichten der geplanten Vorkehrungen.

-

² Die Soforthilfe umfasst die anwaltliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (Anzeige, Strafantrag, rechtliche Abklärungen, usw.) sowie anwaltliche Hilfe für andere zeitlich dringliche rechtliche Massnahmen (Massnahmen zum sofortigen Schutz des Opfers, Abklärung der weiteren Finanzierung, usw.). Die Soforthilfe beträgt höchstens 4 Stunden.

³ Falls erforderlich, kann längerfristige Hilfe beantragt werden, in der Regel bevor Anwaltskosten veranlasst werden. Die erteilte Kostengutsprache enthält den Namen des betreffenden Anwalts sowie das klar umschriebene Mandat. Für jede neue Verfahrensetappe muss ein neues spezifisches Gesuch gestellt werden. Bei längerfristiger Hilfe hängt die Kostenübernahme durch die Opferhilfe von der finanziellen Situation des Opfers und/oder seiner Angehörigen ab (Art. 16 OHG).

7.1.4 Für die Kostenübernahme in Frage kommende Vorgehen

Art. 35

¹ Die Kosten müssen mit einem Verfahren zusammenhängen, das sich direkt aus der Straftat ergibt (Strafverfahren, Durchsetzung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen, versicherungsrechtliche Ansprüche, usw.).

² Im Rahmen von haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzungen müssen die Anwaltskosten grundsätzlich durch die zuständige Versicherung gedeckt werden. Eine Kostengutsprache kann erteilt werden, wenn die Straftat wahrscheinlich ist, die Rechtsvertretung notwendig ist, die Versicherung sich weigert, eine Akontozahlung für die Kosten zu leisten und wenn die aussergerichtlichen Verhandlungen sinnvoll sind.

³ In anderen Fällen fällt eine Kostenübernahme dann in Betracht, wenn das Verfahren insbesondere auch den Schutz des Opfers vor der mutmasslichen Täterschaft oder vor einer weiteren Straftat (z.B. Verfahren zum Schutz der Persönlichkeit, Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen, Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung, usw.) bezweckt.

-

⁴ Bei ärztlichen Behandlungsfehlern oder bei Arbeitsunfällen kommt die Übernahme von Anwaltskosten grundsätzlich nur im Rahmen der Soforthilfe in Betracht, da die Opferhilfe nicht dazu da ist, den Nachweis einer Straftat zu erbringen. In Ausnahmefällen und sofern eine Verurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen scheint, können die mit dem Strafverfahren verbundenen Kosten auf begründetes Gesuch hin übernommen werden. Für die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit anderen Verfahren (z.B. Haftpflicht, Versicherungsrecht) muss das Vorhandensein einer Straftat im Zeitpunkt der Gesuchstellung wahrscheinlich sein.

⁵ Im Rahmen von nichtstreitigen Verwaltungsverfahren werden die Anwaltskosten grundsätzlich nicht berücksichtigt, ausser bei komplexen rechtlichen Fragen oder komplexem Sachverhalt, weil der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt wird.

⁶ Der Anwalt muss sich bei seiner Tätigkeit auf die Vorkehrungen beschränken, die für die Verteidigung der Rechte des Opfers unbedingt erforderlich sind, und darf keine unnötigen, aussichtslosen oder überflüssigen Vorkehrungen unternehmen.

⁷ Es ist nicht Aufgabe der OHG-Beratungsstelle, Kosten zu übernehmen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den Ansprüchen stehen, die das Opfer geltend machen kann.

7.1.5 Honorar und Abrechnung

Art. 36

¹ Die Opferhilfe übernimmt die Kosten der juristischen Hilfe zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege desjenigen Kantons, in welchem sich das Verfahren abspielt.

² Für die im Wallis durchgeführten Verfahren gelten die folgenden Bedingungen.

³ Das GTar legt das Honorar nach Verfahren vor einer Behörde fest. Diese Honorare belaufen sich in Strafsachen wie folgt (Art. 36 Abs. 1 GTar):

- a) vor dem Polizeigericht 250 bis 650 Franken;
- b) vor der Polizei, im Untersuchungsverfahren (Anwalt der ersten Stunde) 250 bis 1'600 Franken;
- c) vor der Staatsanwaltschaft als Schlichtungsbehörde 60 bis 1'100 Franken, für die übrigen Verfahren 550 bis 5'500 Franken;
- d) vor dem Zwangsmassnahmengericht 550 bis 3'300 Franken;
- e) vor dem Bezirksgericht 550 bis 3'300 Franken;

-
-
- f) vor dem Kreisgericht 1'100 bis 8'800 Franken;
 - g) vor dem Richter oder Jugendgericht in erster Instanz 550 bis 3'300 Franken, im Berufungsverfahren 550 bis 5'500 Franken;
 - h) vor dem Kantonsgericht im Berufungs- und Revisionsverfahren 1'100 bis 8'800 Franken;
 - i) vor einem Richter des Kantonsgerichts oder der Strafkammer im Beschwerdeverfahren 300 bis 2'200 Franken;
 - j) vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und in den anderen Strafgerichtsverfahren im Sinne des EGStGB 300 bis 2'200 Franken.

⁴ Wenn von einem Gericht eine Parteientschädigung festgelegt worden ist, die aber beim betroffenen Dritten nicht zurückgefordert werden kann, übernimmt die Opferhilfe zusätzlich zu den berechtigten Auslagen 70 Prozent des Honorars (Art. 30 Abs. 1 GTar).

⁵ Wenn von einem Gericht keine Parteientschädigung festgelegt worden ist, legt der Anwalt eine detaillierte Liste der Kosten unter Angabe der Art des Arbeitsvorganges, des Status der die Arbeit ausführenden Person (Anwalt, Praktikant, Sekretär, etc.), des Datums sowie der aufgewendeten Zeit vor. Die Auslagen müssen ebenfalls detailliert angegeben werden, z. B. die Anzahl der Kopien oder die Art der Sendung.

⁶ Für das Honorar ist der anwendbare Stundenansatz der Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege, welcher aktuell bei 180 Franken für einen eingetragenen Anwalt und bei 110.- Franken für einen Praktikanten, zuzüglich MwSt liegt. Die Reisekosten werden bis zur Hälfte dieses Tarifs vergütet (Urteil 6B 1410/2017 Erw. 4.4). Die Kosten für das Sekretariat, die Erstellung der Honorarnote oder auch Tätigkeiten administrativer Art, wie die Übermittlung von Schriftstücken oder Kopien, kurze Telefonkontakte sowie die Erstellung von Faxen oder kurzen Korrespondenzen, wie solche, die etwa fünf Minuten Arbeit erfordern, oder die Dossiereröffnung, gehören zu den allgemeinen Kosten einer Kanzlei und sind in den Anwaltshonoraren enthalten (Urteil des Kantonsgerichts A1 21 166). Sie werden nicht zusätzlich vergütet.

⁷ Nur die effektiven Auslagen werden berücksichtigt:

- a) Kopien: 50 Rappen pro Stück;
- b) Portokosten: nach gültigem Posttarif;
- c) Fahrten mit dem Privatfahrzeug: 60 Rappen pro Kilometer;
- d) Fahrten mit öffentlichem Verkehr: zum Tarif der 2. Klasse;
- e) Dossiereröffnung: Fr. 30.-.

-

⁸ Die Fahrtkosten werden pro tatsächlich gefahrenen Kilometer berechnet, ab der nächstgelegenen Haupt- oder Zweitkanzlei. Hat das Opfer einen Anwalt ausserhalb seines Wohnkantons oder des Verfahrenskantons gewählt, werden die Fahrtkosten nicht anerkannt.

⁹ Der Anwalt, welcher über eine OHG-Kostengutsprache verfügt, darf dem Opfer oder seinen Angehörigen weder Vorschüsse noch Honorare in Rechnung stellen. Sofern die Opferhilfe Leistungen für juristische Hilfe gewährt, darf der Anwalt die Differenz zwischen dem Betrag seines Honorars (zum vollen Ansatz) und dem durch die Opferhilfe bezahlten Betrag nicht beim Opfer oder seinen Angehörigen einfordern. Bei degressiver Hilfe (Art. 16 Bst. b OHG), darf der Anwalt dem Opfer oder seinen Angehörigen keinen höheren Tarif als den vom OHG anerkannten Tarif in Rechnung stellen.

¹⁰ Die Opferhilfe erteilt grundsätzlich Kostengutsprachen. In Ausnahmefällen kann ein Kostenvorschuss geleistet werden, wenn durch das Verfahren ein erheblicher Aufwand entstanden ist und das Verfahren bereits länger als ein Jahr läuft oder wenn seit der letzten Akontozahlung ein Jahr vergangen ist (Art. 9a VGR analog). Die Kostenvorschüsse haben vorläufigen Charakter, in diesem Stadium erfolgt keine Legalzession an den Kanton (Kap. 4.4.4 der Empfehlungen der SVK-OHG). Der Anwalt muss daher sein Honorar in voller Höhe im Rahmen des Verfahrens gegenüber der Täterschaft geltend machen und der OHG-Beratungsstelle die geleisteten Vorschüsse gegebenenfalls zurückerstatten.

7.2 Gerichtskosten

Art. 37

¹ Unter Vorbehalt des Subsidiaritätsprinzips (insbesondere in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege) können die Kosten in bestimmten Fällen von der Opferhilfe übernommen werden.

7.2.1 Im Rahmen eines Strafverfahrens

Art. 38

¹ In erstinstanzlichen Verfahren können zusätzlich zu den Anwaltskosten die Verfahrenskosten (Art. 427 Abs. 1 StPO) und die der Gegenpartei zugesprochenen Parteientschädigungen (Art. 432 Abs. 1 StPO) übernommen werden, insofern das Vorgehen des Opfers zur Geltendmachung der Zivilforderungen angemessen gewesen ist.

-

² Kosten, die wegen mutwilliger, grobfahrlässiger oder infolge Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens, infolge von Säumnis oder eines unüberlegten Rückzugs des Strafantrages bzw. der Zivilklage verursacht wurden, können nicht übernommen werden.

³ Vor der Zweitinstanz ist mit einem höheren Kostenrisiko zu rechnen, so dass das Opfer nicht nur für die eigenen Anwaltskosten, sondern immer auch für allfällige Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei vorgängig eine Kostengutsprache beantragen muss. Die Kostengutsprache wird nach Beurteilung der Erfolgsaussichten des Vorgehens erteilt.

7.2.2 Im Rahmen eines anderen Verfahrens

Art. 39

¹ Wenn die Vorkehrungen erforderlich und zweckmässig sind und eine Kostenbefreiung nicht möglich ist, kann eine Kostengutsprache für die Gerichtskosten erteilt werden.

² Grundsätzlich müssten sie nur dann bezahlt werden, wenn sie dem Opfer auferlegt werden oder wenn sie nicht beim zur Bezahlung verurteilten Dritten zurückgefordert werden können.

³ Verfügt das Opfer nicht über die Mittel, um den verlangten Kostenvorschuss zu bezahlen und kann der Vorschuss nicht von seinem Auftragnehmer bezahlt werden, so kann die Opferhilfe diesen Betrag vorschliessen, sofern sich das Opfer schriftlich dazu verpflichtet, die Kosten der OHG-Beratungsstelle zurückzuzahlen, wenn eine Rückerstattung durch das Gericht oder durch den Drittschuldner erfolgt.

8 Selbstverteidigung

Art. 40

¹ Als Soforthilfe können 10 Stunden Selbstverteidigungskurs in Anspruch genommen werden.

² Eine Verlängerung um 10 Stunden kann auf der Grundlage eines Berichts des Leistungserbringers beantragt werden, der insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

a) um welche Straftat handelt es sich;

-
-
- b) besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Selbstverteidigungskurs;
 - c) befindet sich das Opfer weiterhin in Gefahr;
 - d) warum hat sich die OHG- Soforthilfe als unzureichend erwiesen;
 - e) was ist das angestrebte Ziel;
 - f) wie viele Sitzungen werden beantragt.

-

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
10.09.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung	-

-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	10.09.2025	01.07.2025	Erstfassung	-